

Satzung
über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten
in der Landeshauptstadt Hannover
(Sondernutzungssatzung)
vom xx.xx.200x

(Bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. vom xx.xx.200x)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 00. XXX 200X folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung
- § 3 Besondere Gebietsbeschränkungen

Sondernutzung und erlaubnisfreie Nutzung

- § 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 5 Erlaubnisfreie Nutzungen
- § 6 Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen

Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- § 7 Freisitze
- § 8 Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen
- § 9 Warenbänke
- § 10 Werbeaktionen
- § 11 Straßenhandelsstellen/Ambulanter Handel und befristeter ortsfester Handel
- § 12 Ausnahmen

Verfahrensvorschriften

- § 13 Sondernutzungserlaubnis
- § 14 Erlaubnisantrag
- § 15 Versagung und Widerruf
- § 16 Sondernutzungsgebühren

Gemeinsame Bestimmungen für Sondernutzungen und erlaubnisfreie Nutzungen

- § 17 Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis
- § 18 Haftung

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

- § 19 Ausnahmen, öffentlich-rechtliche Verträge
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 22 Schlussbestimmungen

Anlagen I, II und III

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Hannover.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper (das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 (2) NStrG und § 1 (4) FStrG).

§ 2

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Landeshauptstadt Hannover, soweit diese Satzung in § 5 – Erlaubnisfreie Nutzungen – nichts anderes bestimmt.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Besondere Gebietsbeschränkungen

- (1) In der Innenstadt – Anlage III - an den Maschseeufern, in der Lister Meile und in der Fußgängerzone der Limmer Straße, ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen sowie von Losverkaufsständen und der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb genehmigter Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist der Straßenverkauf von Zeitungen. Die vorhandenen Standorte von Kiosken, Losverkaufsständen und ortsfesten Verkaufsständen in der Innenstadt genießen Bestandsschutz.
- (2) Auf den Fest- und Stadtteilplätzen ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen, von Losverkaufsständen sowie der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb genehmigter Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Der Tannenbaumverkauf bleibt hiervon ausgenommen. Zu festgesetzten Märkten (Wochen-, Weihnachts- und Sondermärkte) haben Straßenhandelsstellen und Veranstaltungen einen Mindestabstand von 250 m zu wahren.
- (3) Für bestimmte Bereiche der Stadt Hannover können im Genehmigungsverfahren Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen zugelassen werden, wenn dies mit verkehrlichen und städtebaulichen Belangen vereinbar ist.

Sondernutzung und erlaubnisfreie Nutzung

§ 4

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Alle Sondernutzungen, die nicht nach § 5 und Anlage II zu dieser Satzung erlaubnisfreie Nutzungen der Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten darstellen, bedürfen einer besonderen Erlaubnis der Landeshauptstadt Hannover. Erlaubnispflichtig sind insbesondere die in Anlage I zu dieser Satzung angeführten Sondernutzungen.
- (2) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnisfreie Nutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen die in der Anlage II zu dieser Satzung abschließend aufgeführten Nutzungsarten der Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten. Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch diese Regelung nicht ersetzt.
- (2) Für erlaubnisfreie Nutzungen gelten die §§ 17 und 18 dieser Satzung entsprechend.

§ 6

Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen

- (1) Nutzungen, die keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, können im Einzelfall aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (2) Nach Beendigung der erlaubnisfreien Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen vom Nutzer durch Abbau bzw. Rückbau wieder vollständig herzustellen. Die durch die erlaubnisfreie Nutzung verursachten Verunreinigungen sind - auch über den genutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen.

Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen

§ 7

Freisitze

(Aufstellen von Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke)

- (1) Gastronomischen Betrieben können Freisitze und Sonnenschirme auf öffentlichen Straßen – grundsätzlich nur im Straßenraum vor ihren Geschäftsräumen und zeitlich befristet - erlaubt werden.
- (2) Bei der Genehmigung von Freisitzen müssen auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,00 m und in Bereichen mit gemeinsamen Rad-/und Fußwegen und in Fußgängerzonen von mindestens 2,50 Metern für die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer freigehalten werden. Außerdem ist die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (3) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen kann die Stadt aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Herstellung eines Windschutzes für die Gäste aus transparentem Material zulassen. Das Aufstellen von Pflanzkübeln auf der Fläche des Freisitzes kann erlaubt werden. Zurückhaltende Tischbeleuchtungen (Schirmbeleuchtungen) können erlaubt werden. Sonstige elektrische oder elektronische Elemente (Effektbeleuchtungen, Lichterketten, Lauflichter, Projektionen u.ä.) sind grundsätzlich nicht zulässig. .
- (4) Innerhalb der Innenstadt – Anlage III - darf das verwendete Material (Tische, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirme) in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe die städtebauliche Bedeutung der die Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes nicht beeinträchtigen. Dieses ist im Antrag darzulegen. Vorhandenes Mobiliar, das diesem Anspruch nicht genügt, darf bis längstens zum 30.11.2010 weiter verwandt werden.
- (5) Stehtische dürfen grundsätzlich nur in einer Tiefe von höchstens 2,00 m vor den Fassaden aufgestellt werden.
- (6) Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich im Bereich von Freisitzen unzulässig. Die Aufstellung mobiler Schankanlagen kann gestattet werden.
- (7) Sämtliche Anlagen sind nach Möglichkeit barrierefrei auszubilden.

- (8) Sämtliche zum Freisitz gehörenden Einrichtungen sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen. Die Landeshauptstadt ist bei Nichtbeachtung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anzuordnen (§ 22 NStrG / § 8 Abs. 7 a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG / § 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG). Bei Nichtbeachtung können Zwangsmittel angeordnet werden.

§ 8

Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen / Werbeanlagen (Fahrradständer, Stellschilder und sonstige Geschäftshinweise)

- (1) Die Aufstellung von gewerblichen Nebenanlagen bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung der ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt, sofern die Abmessungen der Anlage II, Ziffer 4 überschritten werden.
- (2) Vor Geschäftsfronten bis zu 10,00 m Länge sind eine und ab 10,00 m zwei gewerbliche Nebenanlagen zulässig.
- (3) Stellschilder dürfen die Größe von 0,70 m x 1,00 m (Breite x Höhe) nicht überschreiten. Die Aufstellung von Werbefahnen ist in der Zone I nicht gestattet.
- (4) Fahrradständer sind nur in Zone II zulässig und dürfen die Größe von 1,20 m x 1,00 m (Länge x Höhe) nicht überschreiten.
- (5) Stellschilder und Fahrradständer sind nur in einer Tiefe von maximal 1,50 m vor den Fassaden zulässig.

§ 9

Warenbänke (Warenauslagen an Geschäften)

- (1) Warenbänke dürfen nur direkt an die Geschäftsfront anschließen und eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten. Zu den Nachbargrundstücken ist in der Zone 1 grundsätzlich ein Abstand von 1,00 m einzuhalten. Die maximale Höhe der Warenbänke wird auf 1,60m festgesetzt.
- (2) Verkaufseinrichtungen sind im Bereich von Warenbänken unzulässig.

§ 10

Werbeaktionen

- (1) Geschäftsinhaber dürfen höchstens zweimal monatlich direkt vor ihrem Geschäft eintägige Werbeveranstaltungen mit typischen Verkaufsprodukten veranstalten. Unzulässig ist grundsätzlich die Verabreichung von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr.
- (2) Das Abstellen von Anhängern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung (Werbeanhänger), ist nicht gestattet

§ 11

Straßenhandelsstellen/Ambulanter Handel und befristeter ortsfester Handel

- (1) Ambulanter Handel ist der im Umherziehen bzw. –fahren ausgeübte Verkauf, wobei das Verweilen an einer Stelle lediglich der Bedienung vorhandener Kunden dienen darf und das Aufstellen zusätzlicher Einrichtungen wie Papierkörbe, Tische und Stühle, Sonnenschirme o.ä. neben der Verkaufseinrichtung nicht gestattet ist.
- (2) Für den ambulanten Handel wird nur dann eine Sondernutzungserlaubnis (Pingelschein) erteilt, wenn der Antragsteller im Besitz einer Reisegewerbekarte ist, die er bei Antragstellung vorzulegen hat. Abweichend von § 14 sind Anträge auf Erteilung eines Pingelscheines mindestens eine Woche vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu stellen.
- (3) Für den befristeten, ortsfesten Handel wie das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen, den Weihnachtsbaumhandel oder das Aufstellen von Losverkaufsständen ist die Sondernutzungserlaubnis abweichend von § 14 mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu beantragen. Die Stadt Hannover behält sich bei der Vergabe von Standplätzen im Einzelfall vor, ein entsprechendes Verfahren vorzuschreiben.
- (4) Der Bauchladenverkauf ist der im Umherziehen ausgeführte Verkauf, dessen Verkaufseinrichtung (Tasche, Bauchladen) keinerlei Verbindung (auch nicht zeitweise) mit dem Erdboden hat sowie eine Gesamtbreite von 1,50 m und Gesamttiefe von 1,00 m nicht überschreitet. Erlaubt ist lediglich der Verkauf der ausgestellten Ware. Außer dem Straßenverkauf von Zeitungen ist der Bauchladenverkauf in der Zone 1 (Anlage III) grundsätzlich nicht gestattet.

§ 12

Ausnahmen

Von den Vorschriften der §§ 7 Absatz 1 bis 8, 8 Absatz 2 bis 5 und §§ 9 bis 11 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Durchführung der Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Verfahrensvorschriften

§ 13

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis dafür erteilt worden ist. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße verbunden werden; dazu zählen auch Auflagen und Bedingungen, die aus städtebaulichen Gründen oder denkmalrechtlichen bzw. baupflegerischen Gründen gemacht werden. Bedingungen und Auflagen können aus diesen Gründen auch nachträglich gemacht werden.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen oder Verzicht.
- (4) Der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat gegen die Landeshauptstadt Hannover keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (5) Sondernutzungserlaubnisse bedürfen der Schriftform oder sind schriftlich zu bestätigen.

§ 14

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind – soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält – grundsätzlich einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Landeshauptstadt Hannover zu stellen.
- (2) In den Erlaubnisanträgen sind Standort, Art, Dauer und Umfang der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche detailliert anzugeben. Die Landeshauptstadt Hannover kann dazu Erläuterungen durch aussagekräftige Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehenden Grundstücks in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.
- (4) Die Antragsfrist für die Durchführung von Veranstaltungen beträgt abweichend von der Frist nach Absatz 1 bei Veranstaltungen mit Bedeutung lediglich für einen Stadtbezirk 2 Monate und bei größeren Veranstaltungen 4 Monate.

§ 15

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder nur beschränkt erteilt werden, wenn
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde,
 - c) städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erteilung entgegenstehen,
 - d) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde,
 - e) Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzer) beeinträchtigt werden.

- (2) Der Widerruf einer nach § 12 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - b) der/die Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerin die ihm/ihr gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,
 - d) der/die Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerin die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
 - e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,
 - f) die Erlaubnis länger als einen Monat ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird.

§ 16

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Hannover erhoben.

Gemeinsame Bestimmungen für Sondernutzungen und erlaubnisfreie Nutzungen

§ 17

Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der gesonderten Zustimmung des Straßenbulasträgers, wenn es sich um andere als Stadtstraßen handelt.

- (2) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten und die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat von ihm/ihr errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine/ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede bleibende Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen insbesondere der Entwässerungsrinnen und der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie deren Lageänderung vermieden wird. Die Landeshauptstadt Hannover ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten davon schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Wird eine Straße im Sinne von §1 ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Landeshauptstadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG / § 8 Abs. 7 a FStrG). § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18

Haftung

- (1) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Teile öffentlicher Straßen übernimmt die Landeshauptstadt Hannover keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover haftet dem/der Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis und die von ihm/ihr erstellten Anlagen ergeben.
- (3) Der/Die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis haftet der Landeshauptstadt Hannover für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er/Sie haftet der Landeshauptstadt Hannover weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/Sie hat die Landeshauptstadt Hannover von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Landeshauptstadt Hannover erhoben werden können. Er/Sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen die Satzung ergeben.
- (4) Die Landeshauptstadt Hannover kann verlangen, dass der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Landeshauptstadt Hannover vorzulegen.

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 19

Ausnahmeregelungen, öffentlich-rechtliche Verträge

Die Landeshauptstadt Hannover kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen oder in öffentlich-rechtlichen Verträgen für Gruppen von Sondernutzungen abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 20
Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt wurde, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach § 13 dieser Satzung. Sie können jedoch mit nachträglichen Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:
- Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer
- a) einer nach § 13 Abs. 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - c) entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt,
 - d) entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt und die Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen nicht freihält,
 - e) entgegen § 17 Abs. 4 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften insbesondere nach dem Nds. SOG bleiben unberührt.

§ 22

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover vom 28. November 1974“ (Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Nr.33, vom 23.12.1974) außer Kraft.

Hannover, den xx. xx. 200x
Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
(Weil)

Anlage I

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 4 der Satzung sind zum Beispiel:

1. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel - § 11),
2. der befristete, ortsfeste Handel (§ 11)
3. Freisitze (§ 7),
4. das Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen (§ 8), sofern die Abmessungen der Anlage II, Ziffer 4 überschritten werden,
5. Warenbänke (§ 9),
6. die Durchführung von Werbeaktionen, insbesondere Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, sowie die Werbung mit Lautsprechern (Werbeaktionen - § 10),
7. die Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen
8. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, Taxenrufsäulen u.ä., wenn die in Anlage II, Ziffer 4 genannten Maße als Voraussetzung für eine erlaubnisfreie Nutzung überschritten werden und ein Eingriff in die Straße beabsichtigt ist,
9. das Verteilen und der Verkauf von gewerblichen Handzetteln sowie Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
10. das Anbringen von in den Straßenraum hineinragender Teile baulicher Anlagen wie z.B. Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer oder Verblindmauern,
11. das Aufstellen von Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (Briefkästen, Briefmarkenautomaten, Telefonzellen, Schaltkästen, Taxenrufsäulen, Abfallbehältern u.s.w.), sofern ihre Aufstellung nicht nur vorübergehend geschieht ,
12. die Durchführung von Sammlungen von Abfällen zur Verwertung in festen Behältern, Säcken oder Bündeln,
13. die Errichtung und der Betrieb von Fahrradabstellanlagen,
14. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Fußgängertunneln, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Kränen, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt – auch in Containern – u.ä. sowie die Anlage von Baustellenzufahrten,
15. das Aufgraben der Straße für z.B. die Verlegung von Leitungen und Rohren, die Sanierung von Kellerwänden, Fassadenbegrünungen u.ä.,
16. die Anlage und der Betrieb von Gleisanlagen.
17. der Bauchladenverkauf (§ 11 IV)

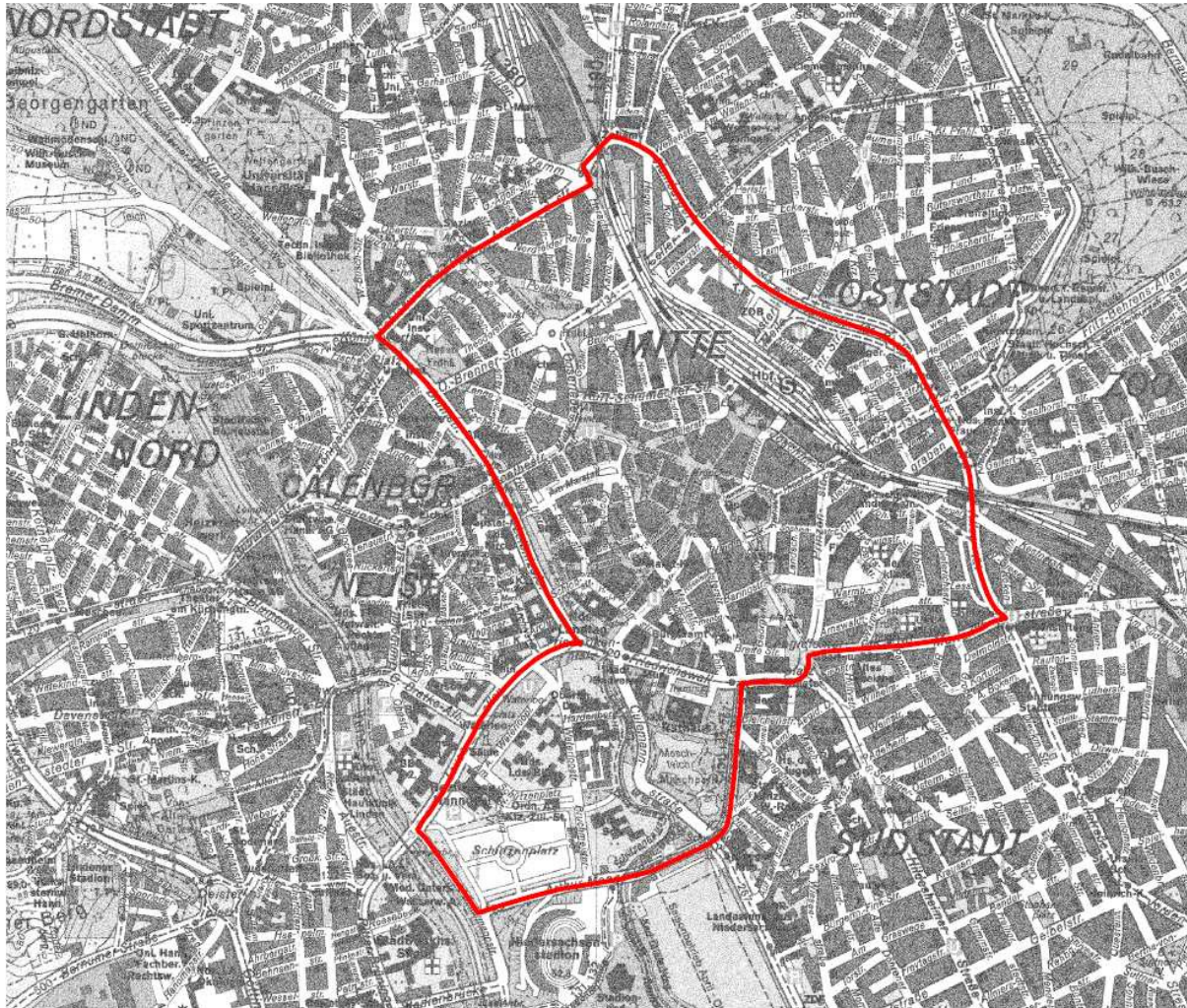
Anlage II

Erlaubnisfreie Nutzungen

Erlaubnisfrei nach § 5 der Satzung sind folgende Nutzungen:

1. der Straßenanliegergebrauch der öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Fahrbahnen für Zwecke des Grundstücks wie die vorübergehende Lagerung von Bau- und sonstigen Materialien, das Bereitstellen von Abfallbehältern, -säcken und Abfällen am jeweiligen Abfuhrtag, das Be- und Entladen von Fahrzeugen, der Transport von Materialien über öffentliche Straßen zu den Grundstücken, wenn die öffentlichen Straßen nach der notwendigen Benutzung unverzüglich, spätestens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit des Tagesbeginns der Nutzung, geräumt werden.
2. bauaufsichtlich genehmigte untergeordnete Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen oder in die Fassade teilweise eingebaute Abfallbehälterschränke,
3. Werbeanlagen, die höher als 3,00 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,
4. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen, Warenbänke und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 1,00 m², wenn sie auf Gehwegen in einer Höhe bis zu 3,00 m und innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m und einer Straßenfrontlänge von 1,50 m nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen und eine Durchgangsbreite für Fußgänger von mindestens 1,50 m verbleibt, sofern ein Eingriff in die Straße unterbleibt; die Erlaubnisfreiheit erstreckt sich nicht auf Zigarettenautomaten in der unmittelbaren Nähe von Schulen, Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen, Jugendzentren u.s.w..
5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln sowie Flugblättern und Schriften politischen und religiösen Inhaltes auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind mindestens eine Woche vor ihrem Beginn der Landeshauptstadt Hannover anzuzeigen,
6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,

Anlage III zur Sondernutzungssatzung



Innenstadt

Die Innenstadt wird begrenzt durch folgende Straßen und Straßenteile einschließlich der benannten Straßen und Straßenteile (nicht gewidmete Flächen – Andreas-Hermes-Platz, Dreieckswiese am Opernhaus, Friederikenplatz, Schützenplatz, Waterlooplatz unterliegen nicht den Regelungen der Sondernutzungs- bzw. Sondernutzungsgebührensatzung):

Schloßwender Straße, Arndtstraße, Hamburger Allee, Berliner Allee, Marienstraße zwischen Berliner Allee und Aegidientorplatz, Aegidientorplatz/Friedrichswall bis zur Willy-Brandt-Allee, Willy-Brandt-Allee, Arthur-Menge-Ufer, Beuermannstraße zwischen Arthur-Menge-Ufer und Lavesallee, Lavesallee zwischen Beuermannstraße und Leibnizufer, Leibnizufer, Brühlstraße.